

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Lollschied</b>	<b>öffentlich</b>	<b>27.03.2025</b>

**Neufassung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Lollschied****Sachverhalt:**

Die Friedhofsverwaltung empfiehlt der Ortsgemeinde Lollschied, die Friedhofssatzung neu zu fassen. Eine Aktualisierung an die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung bringt zusätzliche Rechtssicherheit. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt der Kreisverwaltung Anpassungen an den Satzungen vorgeschlagen, welche umgesetzt werden sollten.

Der Entwurf der Neufassung enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

1. Aktuell dürfen laut § 2 der Friedhofssatzung nur Einwohner und Personen mit besonderem Recht auf Bestattung auf den Friedhöfen beigesetzt werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf aktuell der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Es wird empfohlen, in § 2 auch die Beisetzung zuzulassen von Personen, welche früher in der Ortsgemeinde gewohnt haben und die Wohnung nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflegeeinrichtung aufgegeben hat. Gleiches gilt für Totgeburten und sog. Sternenkinder, sofern die Eltern ihren Wohnsitz in Lollschied haben.
2. § 5 sowie § 6 erhalten zusätzliche, klarstellende Formulierungen entsprechend der Mustersatzung.
3. In § 8 werden Vorgaben zur Beschaffenheit der Säрге und Urnen aufgenommen. Abs. 3 wird geschlechtsneutral formuliert.
4. § 10 wird umformuliert, am Inhalt ändert sich jedoch nichts.
5. § 11 Abs. 3 wird gestrichen. Dadurch verschiebt sich die nachfolgende Nummerierung.
6. In § 12 werden Urnenwahlgrabstätten in der Erde sowie in der Urnenwiese neu aufgenommen.
7. In § 13 werden einige Formulierung zur Rechtssicherheit angepasst. Darüber hinaus wird künftig ein Grabfeld für anonyme Urnenbestattungen zur Verfügung gestellt. Die Bekanntmachungsfrist aus Abs. 4 wird auf 3 Monate gekürzt.
8. § 14 wird der Mustersatzung angepasst und erhält bzgl. der Einführung der Urnenwahlgräber entsprechende Regelungen. Außerdem werden künftig auch Doppelerdgräber angeboten (Abs. 3). Die Möglichkeiten des Wiedererwerbs werden auf zwei Mal für jeweils 10 Jahre beschränkt (bisher nur einmal für die gesamte Laufzeit möglich gewesen).

9. § 16 enthält künftig Regelungen zur Größe der Grabeinfassungen und Grabsteine für alle Grabarten.
10. § 17 wird entsprechend der Rechtsprechung ergänzt.
11. § 18 wird eingefügt. Hiermit sollen insb. Grabmale aus Kinderarbeit verboten werden.
12. Sofern Nutzungsberechtigte Ihrer Pflicht zur Pflege einer Grabstätte nicht nachkommen, kann die Friedhofsverwaltung gemäß § 20 Abs. 3 künftig das Nutzungsrecht entziehen.
13. § 21: Die Kreisverwaltung hat angeregt, über die Erhebung einer vorzeitigen Grababräumbühr nachzudenken. Dies wird bereits in einigen Kommunen innerhalb der Verbandsgemeinde so gehandhabt.  
Vorteile: In Fällen, in denen keine Angehörigen zu Gräbern mehr bekannt sind, muss bisher die Ortsgemeinde Lollschied die Kosten für die Abräumung der Gräber tragen. Durch die Vorausleistung hinterlegen die Angehörigen bereits bei Graberwerb die Kosten hierfür, worauf die Ortsgemeinde dann - nach Ablauf der Nutzungsfristen - zurückgreifen kann. Sofern die Angehörigen die Gräber nach Ablauf der Frist doch selbst abbauen sollten, sind die hinterlegten Kosten sodann zurück zu erstatten (unverzinst).  
Nachteile: Eine Kostensteigerung über die Dauer der Nutzungsfrist (bis zu 30 Jahre) durch Inflation kann nicht ausgeglichen werden. Die Differenz müsste von der Ortsgemeinde getragen werden.  
Hinweis: Aufgrund des Vertrages über Grababräumungen mit der Fa. Menrath würde kein fester Betrag in die Satzung aufgenommen werden, sondern hier Bezug genommen auf den Vertrag mit dem Dienstleister. Damit wären auch Preisanpassungen durch das Unternehmen abgedeckt.
14. § 22 erhält redaktionelle Anpassungen sowie das Verbot der Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln (Abs. 7).
15. Um der Friedhofsverwaltung mehr Spielraum bei Verstößen gegen die Satzung einzuräumen, wird die Möglichkeit zur Entziehung des Nutzungsrechts auch in § 24 Abs. 1 aufgenommen.
16. § 25 wird an die tatsächlichen örtlichen Begebenheiten angepasst.
17. Die §§ 26 und 28 erhalten redaktionelle Anpassungen.

Aufgrund der Vielzahl an Anpassungen wird daher nicht einer Änderung der bestehenden Friedhofssatzung empfohlen, sondern eine Neufassung der gesamten Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Lollschied. Dies bietet allen eine bessere Übersicht und sorgt so für eine bessere Lesbarkeit.

Die Friedhofsverwaltung empfiehlt der Ortsgemeinde Lollschied, der beigefügten Änderung der Friedhofsgebührensatzung zuzustimmen.

### **Beschlussvorschlag:**

**Der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Neufassung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Lollschied wird zugestimmt.**

In Vertretung:

Lutz Zaun  
Beigeordneter